

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1006	08.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8069 - 8070		Telefon: 80-94040

### Ordnung

zur Änderung der Studienordnung

für den Zusatzstudiengang Europastudien

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 27.07.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV, NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 29. August 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 819, S. 5402) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 Abs.1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. Ein anerkannter Hochschulabschluss, der nach mindestens dreijähriger Regelstudienzeit erworben wurde, in der Regel ein Bachelor of Arts (B.A.) oder ein vergleichbarer Abschluss. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). Für die Bewertung ausländischer Abschlüsse gilt Absatz 4.“

### 2. § 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Studierendensekretariat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.“

(3) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 für ausländische Studierende erfüllt sind, trifft das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.“

### 3. Als § 2 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Bestehen Zweifel in der Bewertung einer ausländischen Herkunftshochschule, sind Bewertungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zugrunde zu legen. Darüber hinaus entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2005/2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 11. Mai 2005.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.07.2005

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut